

DRUCKGERÄTERICHTLINIE 97/23/EG

Falls im Lieferumfang Druckgeräte im Sinne der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG enthalten sein sollten, sind die daraus erwachsenden Anforderungen zu beachten und daraus evtl. entstehende Kosten im Lieferumfang enthalten.

Es gelten folgende Mindestanforderungen für die vom Hersteller durchzuführende Konformitätsbewertung:

- Behälter: Modul G = EG-Einzelprüfung
- Dampferzeuger: Modul G = EG-Einzelprüfung
- Rohrleitungen: Module B1 + F = EG-Entwurfsprüfung + Prüfung der Produkte bzw. Modul A1 (falls der Entwurf anderweitig beigestellt wird)
- Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion: Modul G = EG-Einzelprüfung
- Druckhaltende Ausrüstungsteile: Modul H = Umfassende Qualitätssicherung
- Baugruppen: Modul G = EG-Einzelprüfung

Zur Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Druckgeräterichtlinie ist für die Module G und B1 + F das AD 2000 Regelwerk anzuwenden, für das Modul H ist es sinngemäß anzuwenden.

Für Druckgeräte Kat. 1 und 2 ist das AD 2000 Regelwerk ebenfalls sinngemäß anzuwenden.

Sollte für einen Teil der Lieferung von diesen Forderungen abgewichen werden, so ist vor der Bestellung eine Klärung mit dem Auftraggeber herbei zu führen.

Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber bei der Modulauswahl und den Stand der Umsetzung die Einstufung der Druckgeräte mit Gerätebezeichnung an.

Falls verschiedene Module angeboten werden, stellt der Auftragnehmer den Preisunterschied dar.

Rohrleitungsmaterialien

Es sind Materialien entsprechend den harmonisierten Werkstoffnormen zu verwenden. Nach Rücksprache werden ggf. die entsprechenden Werkstoffe aus der Vorgängernorm akzeptiert.

Stand: 01.01.2011